



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

Forschungsstelle  
für Bankrecht und Bankpolitik  
der Universität Bayreuth

Verein zur Förderung  
der Forschungsstelle  
für Bankrecht und Bankpolitik  
der Universität Bayreuth e.V.

## **Vorwort**

Der Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth e.V. wurde am 7. Juli 1983 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten der Universität Bayreuth, des Dekans und weiteren Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und des Bankenfachverbandes e.V., Bonn, ins Leben gerufen. Er hat die Aufgabe, die gleichzeitig gegründete Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth, die aus einem losen Zusammenschluss von Lehrstühlen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Bayreuth besteht, finanziell zu unterstützen.

Mitglieder des Fördervereins sind, außer den Mitgliedern der Forschungsstelle und weiteren interessierten Privatpersonen, vor allem Finanzdienstleister, Kreditbanken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie einige Verbände.

In jedem Semester werden im Rahmen des regulären Lehr- und Forschungsbetriebes öffentliche Vorträge, Seminare und Workshops über Fragen des Bankrechts und der Bankpolitik, der Finanzdienstleistungen und der Bankwirtschaft unter Beteiligung von Wissenschaftlern und Praktikern durchgeführt. Dabei kommen hervorragende Fachkenner aus Wissenschaft und Wirtschaft zu Worte. Verschiedene Vorträge sind bereits in Fachzeitschriften veröffentlicht worden, darunter auch einige hervorragende Referate von Studenten. Die Bedeutung dieser Veranstaltungen als Diskussionsforen von Praktikern, Wissenschaftlern und Studenten nimmt ständig zu. Wir freuen uns über die hohe Zahl von Teilnehmern aus der Unternehmenspraxis, von Banken, Finanzdienstleistern und auch Nichtfinanzunternehmen. Das Interesse wird durch die breit gefächerte Themenwahl in den Seminaren wachgerufen. So werden neben speziellen Rechtsproblemen des Ratenkredits sowohl im Konsumenten- wie auch im gewerblichen Bereich und anderer moderner Finanzierungsformen, wie Leasing, Factoring und Forfaiting, in zunehmendem Maße allgemeine Fragen des Bankrechts und der Bankwirtschaft aufgegriffen. Auch die Ausgestaltung der kapitalmarktorientierten Finanzierung, Fragen des Risikomanagements, der Einsatz innovativer Finanzinstrumente, die Mittelstandsfinanzierung, die Regulierung von Finanzmärkten und das Entstehen von Finanzmarktkrisen waren und sind Gegenstand öffentlicher Foren.

Aus diesen Veranstaltungen und Kontakten heraus entstehen Ideen und Anregungen für Forschungsprojekte, so dass sich als weitere Aufgabe des Vereins die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten an der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik darstellt.

Aus den Mitteln des Fördervereins ist eine umfangreiche bankrechtliche und bankwissenschaftliche Bibliothek entstanden, die einen Teil der Bibliothek der Universität bildet. Die Bibliothek ist mittlerweile so umfangreich, dass sie auch von auswärtigen Wissenschaftlern immer häufiger zu Rate gezogen wird. Angestrebt wird eine möglichst vollständige Erfassung des gesamten neueren bankrechtlichen und bankwirtschaftlichen Schrifttums des In- und Auslands.

Als weiteres Tätigkeitsgebiet kann die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Praktiker hinzukommen, dabei sei als Beispiel die Richterfortbildung in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Länder erwähnt. Auch vor Bankleitern und Bankiers hielten Mitglieder der Forschungsstelle Vorträge über aktuelle Themen zur Bankpolitik und Rechtsentwicklung.

Damit der Förderverein seinen vielfältigen Aufgaben gerecht werden kann, braucht er einen großen Kreis von Sponsoren. Mitglieder im Förderverein können Finanzdienstleister und Finanzunternehmen, Kreditbanken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, Leasing- und Factoringgesellschaften und Verbände, Finanzholding-Gesellschaften, Börsen, Förder- und Forschungsinstitute, Stiftungen, aber natürlich auch Nichtfinanzunternehmen aus dem In- und Ausland sowie Einzelpersonen werden.

Allen, die bereits Mitglieder sind, danke ich für ihren Beitritt und ihre Mitarbeit. Die Mitgliedschaft hat sich aufgrund der bisher von der Forschungsstelle erbrachten hervorragenden Leistungen gelohnt. Der Förderverein braucht aber immer eine breite Basis. Deshalb ergeht meine Bitte an alle Persönlichkeiten und Institutionen, die die Zielvorgaben des Fördervereins und der Forschungsstelle bejahen: Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft im Förderverein.

Ihr

Klaus Schäfer

Erster Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth e.V.

Lehrstuhl für BWL I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre  
Universität Bayreuth  
95440 Bayreuth

Telefon: 0921 / 55 – 6270

Telefax: 0921 / 55 – 6272

klaus.schaefer@uni-bayreuth.de

<http://www.fiba.uni-bayreuth.de>

# Satzung

## *der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth*

### **§1 Rechtsform**

Die Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik ist eine Forschungseinrichtung der Universität Bayreuth.

### **§2 Zweck**

Zweck der Forschungsstelle ist ausschließlich die wissenschaftliche Erforschung des Bankrechts und der Bankpolitik, insbesondere von Problemen des Ratenkredits (Konsumenten- und gewerblicher Ratenkredit) und anderer moderner Finanzierungsformen wie z.B. Leasing, Factoring usw.

Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Aufbau einer entsprechenden Bibliothek mit den Mitteln des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth e.V. (Förderverein)
2. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie
3. Ausgestaltung und Bereicherung des wissenschaftlichen Lehrbetriebes in diesem Fach.

### **§3 Mittelverwendung**

Mittel, die vom Förderverein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mittelverwendung wird durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins überwacht.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Forschungsstelle sind die derzeitigen Inhaber der Lehrstühle Zivilrecht I, V und VI, Strafrecht I, Volkswirtschaftslehre I bis IV und Betriebswirtschaftslehre I der Universität Bayreuth. Weitere Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand des Fördervereins aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer der Forschungsstelle aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

## **§5 Beschlußfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder sowie des Einvernehmens des Fördervereins.

## **§6 Geschäftsführung der Forschungsstelle**

Die Geschäftsführung obliegt einem der Mitglieder der Forschungsstelle aus dem Kreis der Lehrstuhlinhaber an der Universität Bayreuth. Die Bestellung erfolgt für jeweils ein Jahr durch Wahl der Mitglieder.

# Satzung

## *des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth e.V.*

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (I) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth e.V.“.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (III) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen.
- (IV) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.1983.

### **§2 Zweck**

- (I) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§51ff AO), und zwar mit dem Ziel, die Forschung auf dem Gebiete des Bankwesens an der Universität nach der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Seite hin zu fördern. Der Verein soll dahin wirken, die Verbindung zwischen Bankpraxis und Wissenschaft enger zu gestalten und das Verständnis für die Probleme des Bankwesens zu stärken.
- (II) Mit den Mitteln des Vereins sollen die Bibliothek der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik der Universität Bayreuth ausgebaut, wissenschaftliche Nachwuchskräfte gefördert, wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt, geeignete Publikationen ermöglicht und Forschungsaufträge erteilt werden. Die Vergabe von Diplomarbeiten und Dissertationen erfolgt durch Professoren und nach den Bestimmungen der Diplomsprüfungs- bzw. Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Bayreuth.
- (III) Die Bibliothek der Forschungsstelle ist für die Studierenden der Universität und alle sonstigen Interessierten unentgeltlich zugänglich, soweit die wissenschaftliche Tätigkeit der Forschungsstelle dies zulässt.

### **§3 Verwendung der Einnahmen**

- (I) Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (II) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Unternehmen, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Wirtschaft sowie Einzelpersonen werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (I) Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
- (II) Weitere Mitglieder können durch den Vorstand im Sinne von §10 Abs. 2 dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit aufgenommen werden.
- (III) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit.

#### **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (I) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei anderen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Liquidation.
- (II) Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen ist. Bei nicht rechtzeitigem Zugang wird der Austritt zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (III) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung im Verzug ist.

#### **§7 Beitrag**

- (I) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (II) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (III) Der Vorstand kann den Jahresbeitrag im begründeten Einzelfall ermäßigen.

#### **§8 Haushaltsplan**

- (I) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik, der zu erwartenden Beitragszahlungen und eventueller sonstiger Einnahmen aufgestellt.
- (II) Nicht verbrauchte Einnahmen dürfen nur insoweit den Rücklagen zugeführt werden, wie dies zur nachhaltigen Erreichung des Satzungszweckes erforderlich ist.

- (III) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

## **§9 Organe**

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## **§10 Vorstand**

- (I) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand soll sich je zur Hälfte aus Mitgliedern der Forschungsstelle und aus anderen Mitgliedern des Fördervereins zusammensetzen.
- (II) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (III) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (IV) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (V) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.
- (VI) Soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, nehmen die Mitglieder der Forschungsstelle an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (VII) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:
- a) jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung
  - b) auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als 1/5 der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (II) Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.
- (III) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (IV) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

## **§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- a) wählt die Vorstandsmitglieder,
- b) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) wählt die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
- e) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- f) beschließt über Aufnahmeanträge gemäß §5, Abs. 3

## **§13 Satzungsänderungen**

Bei Satzungsänderungen gilt §33 BGB.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (I) Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (II) Es gilt § 41 BGB.
- (III) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen insgesamt auf die Universität Bayreuth über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Mindestbeiträge pro Kalenderjahr**

Einzelmitglieder 60,00 EUR

Verbände 400,00 EUR

Firmenmitglieder (bei einem Bilanzvolumen bis 25 Mio. EUR) 400,00 EUR

Firmenmitglieder (bei einem Bilanzvolumen bis 250 Mio. EUR) 525,00 EUR

Firmenmitglieder (bei einem Bilanzvolumen bis 500 Mio. EUR) 780,00 EUR

Firmenmitglieder (bei einem Bilanzvolumen über 500 Mio. EUR) 1.050,00 EUR

### **Spendenabzugsfähigkeit**

Der Verein ist durch das Finanzamt Bayreuth als gemeinnützig i.S. der §§51ff AO anerkannt. Spenden und Beiträge an den Verein sind gemäß § 10 b ESTG und § 48 ESTDV abzugsfähig bis zur Höhe von 10% (Förderung der Wissenschaft) des Gesamtbeitrages der Einkünfte.

### **Bankverbindung des Vereins:**

Stadtparkasse Bayreuth (BLZ 773 500 00), Konto Nr. 9010182